



LANDESVERWALTUNG  
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

RECHT

# Richtlinie für Baupreisänderungen (RBP)

Version 05 / 2023

Erstellt durch Stabsstelle für staatliche Liegenschaften

Genehmigt mit Beschluss der Regierung LNR 2023-212 BNR 2023/1256 vom 12.07.2023

## Inhalt

1. Ziele der Richtlinie	4
2. Anwendungsbereich der Richtlinie	4
3. Begriffe Preisänderung und Teuerung	5
4. Anwendungsregeln	5
4.1 Vergütungsgrundsatz	5
4.2 Festpreisbindung	5
4.3 Berechnungsgrundlagen	6
5. Anwendbarer Index	7
5.1 Baupreisindex (BAP)	7
5.2 Inhalt	7
5.3 Baupreientwicklung im Mehrjahresvergleich	8
6. Berechnung der ordentlichen Preisänderung	8
7. Ausnahmeregelung «Ausserordentliche Preisänderung»	10
7.1 Begriff	10
7.2 Anwendungsregeln	10
7.2.1 Vergütungsgrundsatz	10
7.2.2 Festpreisbindung	10
7.2.3 Berechnungsgrundlagen	10
7.3 Anwendbarer Index	11
7.3.1 Materialpreisindex KBOB	11
7.3.2 Materialpreisentwicklung seit COVID-19-Ausbruch	12
7.4 Berechnung der ausserordentlichen Preisänderung	12
7.5 Keine kumulative Verrechnung	13
8. Inkraftsetzung	13
9. Anhang	14



## Vorbemerkungen

Das Land Liechtenstein wie auch das liechtensteinische Baugewerbe wenden bei Bauvorhaben im Hoch- und Tiefbau grundsätzlich die Normen, Empfehlungen und Regelwerke des schweizerischen Ingenieur- und Architektenverbandes (SIA) und die Grundlagen und Normpositionskataloge der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung (CRB) an.

Zudem orientiert sich das Land Liechtenstein an den Grundlagen und Empfehlungen der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB), der Vereinigung der öffentlichen Bauherren der Schweiz.

Dabei erfolgt die Anwendung der schweizerischen Normen, Empfehlungen und Grundlagen nur soweit diese dem Liechtensteinischen Recht entsprechen.

Die Richtlinie baut auf den folgenden Vertragsnormen und Ordnungen auf:

- SIA 118:2013 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten.
- LLV 118:2013 (vormals ABI 118:2013) Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten.
- SIA 123:2021 Preisänderungen infolge Teuerung: Verfahren mit Produktionskostenindex (PKI mit NPK-Kostenmodellen).

## 1. Ziele der Richtlinie

Das Ziel der Preisänderungsrechnung besteht darin, die Mehr- oder Mindervergütung so genau auszuweisen, dass das Risiko der Preisentwicklung auf den Beschaffungsmärkten in etwa abgedeckt ist. Ungenauigkeiten der Preisänderungsrechnung sind in einem gewissen Mass zu akzeptieren, solange sie nicht systematisch zugunsten oder zuungunsten eines Vertragspartners wirken.

Mit der vorliegenden Richtlinie werden folgende Ziele verfolgt:

- Verbindliche Grundlage zur Berechnung der Vertragsteuerung;
- Unkomplizierte und partnerschaftliche Regelung der Vertragsparteien;
- Transparente, nachvollziehbare und leicht prüfbare Ergebnisse;
- Verhältnismässiger Aufwand für die Erstellung und Prüfung der Berechnungen sowie
- Verbindliche Grundlage für die Ausnahmeregelung bei ausserordentlichen Preisänderungen.

## 2. Anwendungsbereich der Richtlinie

Diese Richtlinie ist generell bei allen vom Land Liechtenstein abgeschlossenen Werkverträgen anzuwenden. Andere Preisänderungsverfahren wie z.B. der SIA sind ausgeschlossen. Ausnahmen davon müssen jeweils im Submissionsverfahren unter «Allgemeine Bedingungen» bekannt gegeben werden.

Die vorliegende Version der Richtlinie ist für alle neu abzuschliessenden Verträge bei Bauvorhaben anzuwenden. Frühere Richtlinien zum Zeitpunkt der dannzumal abgeschlossenen Verträge behalten ihre Gültigkeit.

Dienstleistungen, Lieferaufträge und Regiearbeiten bei Bauvorhaben sind von dieser Richtlinie ausgeschlossen. Die Richtlinie findet Anwendung auf das Bauhaupt- und Baunebengewerbe.

### 3. Begriffe Preisänderung und Teuerung

Die Verwendung des Begriffs «Preisänderung» ist nicht durchgängig in die Normenlandschaft des SIA eingeflossen. Die Norm SIA 118 sowie die Leistungs- und Honorarordnungen des SIA verwenden dafür im Allgemeinen den Begriff «Teuerung». In den KBOB-Dokumentationen wird grundsätzlich der Begriff «Preisänderung» verwendet.

In den thematisch zugrundeliegenden Vertragsnormen des SIA und auch in den aktuellen KBOB-Dokumenten wird im Allgemeinen der Begriff «Preisänderung» und «Preisänderung infolge Teuerung» gebraucht. Massgebend sind die Preisänderungen auf dem Beschaffungsmarkt. Sie führen bei den Unternehmungen zu einer Kostendifferenz zwischen der Kostengrundlage am Stichtag und der Leistungsperiode. Preisänderungen können zugunsten der Unternehmung oder zugunsten der Bauherrschaft ausfallen.

Im allgemeinen Sprachgebrauch wird bei der «ordentlichen» bzw. «üblichen» Preisänderung von Teuerung gesprochen. Dies in Abgrenzung zur ausserordentlichen Preisänderung (vgl. Kapitel 7).

## 4. Anwendungsregeln

### 4.1 Vergütungsgrundsatz

Die Vergütung von Preisänderungen (Teuerung) ist in der Ausschreibung sowie im Vertrag zu vereinbaren.

Die Vergütung von Preisänderungen ist jedoch ausgeschlossen, wenn:

- sie in einem Pauschalpreis besteht (SIA 118, Art. 41 Abs. 1) oder
- bei Regiearbeiten mit vertraglichem Richtpreis ohne Teuerungsvorbehalt (SIA 118, Art. 56 Abs. 4).

### 4.2 Festpreisbindung

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für die Ermittlung von Preisänderungen ab einem Zeitpunkt von 6 Monaten nach der Offerteingabe. Für die ersten 6 Monate ab der Offerteingabe gilt eine generelle Festpreisvereinbarung zu den in der Offerte angebotenen Preisen.

Die Preisänderung erfolgt für alle in Rechnung gestellten Leistungen, die von der Festpreisbindung nicht betroffen sind.

## 4.3 Berechnungsgrundlagen

### Massgebender Rechnungsbetrag

Der massgebende Rechnungsbetrag wird wie folgt definiert:

- Rechnungsbetrag der Anzahlung oder Schlussrechnung, ohne die Anteile allfällig von einer ausserordentlichen Preisänderung betroffener Materialien,
  - abzüglich Rabatt;
  - ohne Skontoabzug;
  - ohne Abzug für Garantierückbehalt und
  - ohne MwSt.

### Datum Offerteingabe

Das Datum der Offerteingabe ist bei der Berechnung der Preisänderung der massgebliche Zeitpunkt für die Festlegung des Baupreisindex «Zeitpunkt Offerteingabe» (siehe Formular A). Die Abrechnungsperiode des entsprechenden Halbjahres, in dem das Datum der Offerteingabe liegt, bestimmt den Index.

### Datum Rechnung

Das Datum der Rechnung (Anzahlung, Teilrechnung, Schlussrechnung) ist bei der Berechnung der Preisänderung der massgebliche Zeitpunkt für die Festlegung des Baupreisindex «Zeitpunkt Rechnungsdatum» (siehe Formular A). Die Abrechnungsperiode des entsprechenden Halbjahres, in dem das Datum der Rechnung liegt, bestimmt den Index.

### Teilrechnungen

Teilrechnungen und die Schlussrechnung sind zeitgerecht mit dem jeweiligen Leistungsstand und dem Ausmass in Rechnung zu stellen. Anzahlungen sind entsprechend dem Baufortschritt, unter Bekanntgabe des erbrachten %-Anteils am Gesamtauftrag, mindestens halbjährlich in Rechnung zu stellen.

### Letzte Abrechnungsperiode

Die letzte Abrechnungsperiode ist in jedem Fall mit der Fertigstellung der Arbeiten laut Werkvertrag festgelegt. Im Zweifelsfalle (z.B. bei Differenzen bei nicht zeitgerechter Rechnungsstellung zwischen Rechnungsdatum und der effektiven Leistungserbringung) entscheidet die Bauherrschaft über den zumutbaren Zeitpunkt zur Stellung der Schlussrechnung durch die Unternehmung.

### Periodische Berechnung

Die Preisänderung wird periodengerecht halbjährlich ermittelt und mit der Schlussrechnung (kumuliert) in Rechnung gestellt. Der Beginn für die Berechnung wird mit dem Datum der Offerteingabe, das Ende mit der Fertigstellung aller Arbeiten laut Werkvertrag definiert.

## Nicht überwälzungsberechtigte Kosten

Die Vergütung von Preisänderungen berücksichtigt allgemeine Entwicklungen auf dem Beschaffungsmarkt, die von der Unternehmung selber nicht beeinflussbar sind. Entsprechend können Veränderungen von Kostenarten, die von der Unternehmung selber gesteuert werden, nicht in die Preisänderungsberechnung einbezogen werden. Eine allgemeine Regelung, beispielsweise in der Norm SIA 118, zu diesen nicht überwälzungsberechtigten Kosten fehlt zurzeit.

Das Preisangebot setzt sich grundsätzlich aus den Kostenelementen «Lohn, Material, Inventar Fremdleistungen» sowie nebst «Aufsicht und Führung» aus einem Endzuschlag für «Verwaltungs- und Geldkosten, Risiko und Gewinn bzw. Verlust» zusammen.

Der nicht überwälzungsberechtigte Anteil (Fixanteil) beträgt im Produktionskostenindex für Hoch- und Tiefbau generell 20%. Somit beträgt der überwälzungsberechtigte Anteil am masgeblichen Rechnungsbetrag während der gesamten Vertragsdauer 80%. Nicht überwälzungsberechtigt sind z.B. Risiko und Gewinn oder Inventarkosten.

## 5. Anwendbarer Index

### 5.1 Baupreisindex (BAP)

Das Bundesamt für Statistik der Schweiz (BFS) publiziert zweimal pro Jahr den «Baupreisindex» (BAP). Angewendet wird die Grossregion Ostschweiz und die jeweiligen Teilindizes Hochbau bzw. Tiefbau.

Link: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/preise/baupreise/baupreisindex.assetdetail.23866043.html>

Das Amt für Statistik veröffentlicht auf der Internetseite [www.statistikportal.li](http://www.statistikportal.li) ebenfalls die Daten des BFS.

- Veröffentlichung Juli:      1. Halbjahr mit Indexstand April
- Veröffentlichung Januar:    2. Halbjahr mit Indexstand Oktober

### 5.2 Inhalt

Die Baupreisstatistik misst die effektive Marktpreisentwicklung im Bausektor in Form von Indizes. Es handelt sich dabei um 50'000 jährlich erhobene Preise übermittelt von 4000 Unternehmen aus 42 Branchen des Bausektors in der Schweiz. Die Erhebungen erfolgen zweimal jährlich im April und Oktober und die Veröffentlichung jeweils im Juni und Dezember. Daraus wird der Totalindex für das Baugewerbe sowie die Teilindizes für den Hochbau und den Tiefbau in 7 Grossregionen gebildet; wobei Liechtenstein der Grossregion Ostschweiz zugeordnet wird.

### 5.3 Baupreisentwicklung im Mehrjahresvergleich

Die Baupreisentwicklung für die Schweiz im Hoch- und Tiefbau (Okt. 2020 = 100) dargestellt im Mehrjahresvergleich von 2010 bis 2022.

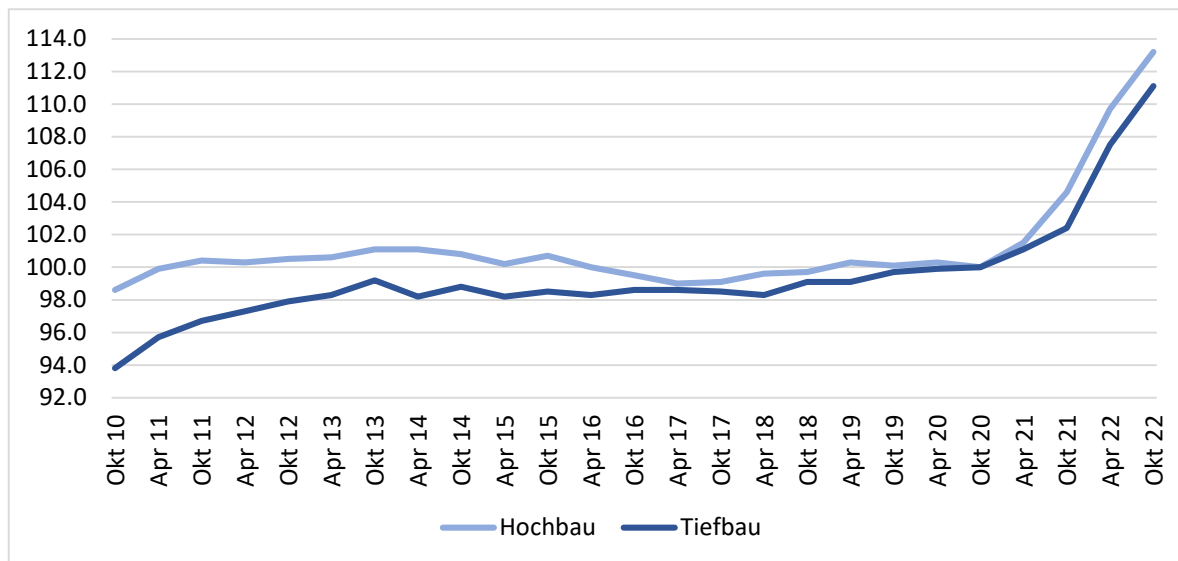


Abbildung 1: Entwicklung des Baupreisindex in der Schweiz, Basis Oktober 2020 = 100; Quelle BFS 2022

## 6. Berechnung der ordentlichen Preisänderung

Die Preisänderung wird für jede Teilrechnung separat ermittelt und mit der Schlussrechnung (kumuliert) in Rechnung gestellt. Die Ermittlung erfolgt mit dem Formular A «Berechnung ordentliche Preisänderung» und wird durch die Stabsstelle für staatliche Liegenschaften bereitgestellt.

Mehr- oder Minderkosten werden gegenseitig abgegolten, sofern die Preisänderung mindestens 3% beträgt und die Dauer der Festpreisbindung überschritten ist (OE = Datum Offerteingabe). Innerhalb der Bandbreite von -3% bis +3% erfolgt kein Ausgleich.



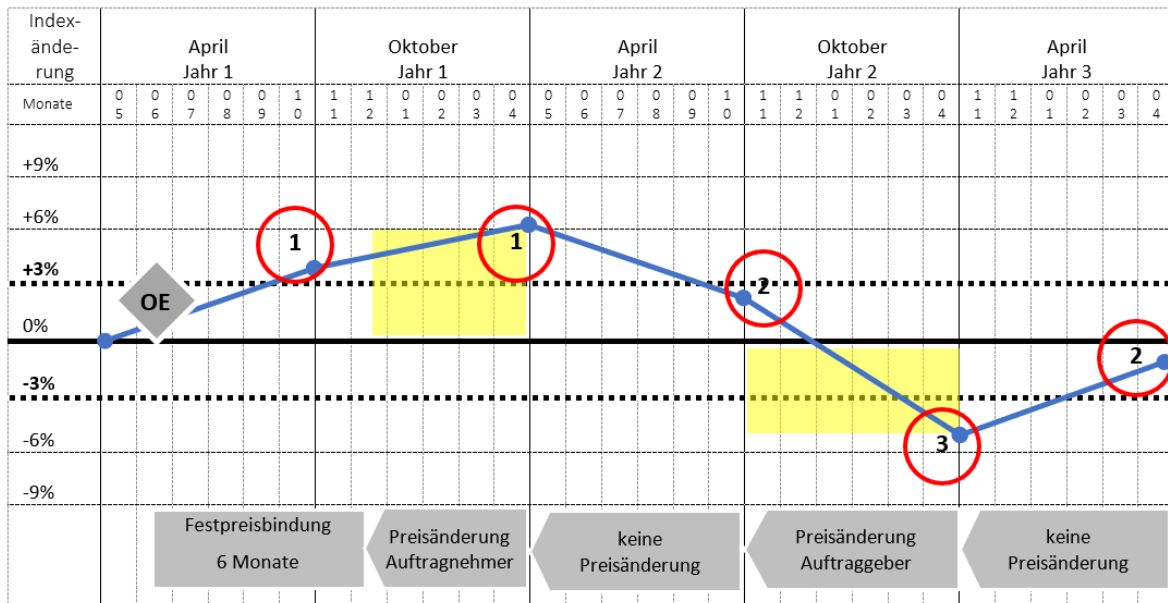


Abbildung 2: Schema Ordentliche Preisänderung; Entwicklung Baupreisindex mit Über- und Unterschreitung

### Preisänderungen zugunsten Auftragnehmer

Beträgt die berechnete Preisänderung +3,0% und mehr (vgl. Abbildung 2, Punkt 1) gegenüber der Offerteingabe (OE), sind die Mehrkosten dem Auftragnehmer auszugleichen.

### Keine Preisänderung

Liegt die berechnete Preisänderung innerhalb der Bandbreite von < 3,0% und > -3%, (vgl. Abbildung 2, Punkt 2) gegenüber der Offerteingabe (OE), sind keine Mehr- oder Minderkosten auszugleichen.

### Preisänderungen zugunsten Auftraggeber

Beträgt die berechnete Preisänderung -3,0% und mehr (vgl. Abbildung 2, Punkt 3) gegenüber der Offerteingabe (OE), sind die Minderkosten dem Auftraggeber auszugleichen.

### Berechnungsformel

Die Berechnungsformel für die Preisänderung in % lautet:

$$\text{Preisänderung in \%} = \left( \frac{\text{Index}_{[BAP]} \text{ Neu}}{\text{Index}_{[BAP]} \text{ Alt}} - 1 \right) \times 100 \times \text{Anteil } \ddot{U}\text{K}$$

- Index BAP = Baupreisindex BFS
- Anteil  $\ddot{U}$ K = Anteil überwälzbarer Kosten

## 7. Ausnahmeregelung «Ausserordentliche Preisänderung»

### 7.1 Begriff

Eine ausserordentliche Preisänderung ist ein «ausserordentlicher Umstand» im Sinne von Art. 59 Abs. 2 Norm SIA 118. Ein solcher liegt nach der herrschenden Lehre und Praxis dann vor, wenn er die Fertigstellung des Objekts hindert oder übermässig erschwert. «Übermässig» heisst, dass ein offensichtliches krasses Missverhältnis zwischen der Gesamtleistung und der vereinbarten Gesamtvergütung besteht. U.a. während Perioden mit sehr stark schwankenden Materialpreisen kann in Ausnahmefällen ein Vertragspartner erheblich benachteiligt sein.

### 7.2 Anwendungsregeln

#### 7.2.1 Vergütungsgrundsatz

Die Vergütung von ausserordentlichen Preisänderungen dient dazu, dass zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ausserordentliche Probleme in einem partnerschaftlichen Verhältnis transparent und nachvollziehbar gelöst werden können. Dabei bleibt das unternehmerische Risiko grundsätzlich beim Auftragnehmer. Der Ausgleich einer ausserordentlichen Preisänderung setzt deshalb voraus, dass für das jeweilige Material gemäss Materialkostenindex KBOB zwischen dem Stichtag Einreichung Offerte und Bestellung Material eine Indexänderung von mindestens 10% ergeben hat. Der Unternehmer ist verpflichtet bei steigenden wie auch sinkenden Materialpreisindizes die Kalkulation wie auch Lieferantenpreise nachzuweisen.

Ausserordentliche Preisänderungen sind durch den Unternehmer beim Auftraggeber frühestmöglich schriftlich anzumelden, sobald diese durch die Lieferanten angezeigt werden.

#### 7.2.2 Festpreisbindung

In Ausnahmesituationen will die öffentliche Hand als fairer Partner den anbietenden Unternehmen entgegenkommen und die Bestimmungen zur Festpreisbindung gemäss Offerte und Vertrag anpassen und die Dauer von 6 Monate auf 2 Monate reduzieren.

#### 7.2.3 Berechnungsgrundlagen

##### **Massgebende Materialkosten gemäss Offert-Kalkulation**

Die Berechnung erfolgt für die einzelnen Produktgruppen anhand der nachgewiesenen Materialkosten des Unternehmers durch Lieferantenofferten. Berücksichtigt werden:

- abzüglich Rabatt;
- ohne Skontoabzug;
- ohne Abzug für Garantierückbehalt;
- ohne MwSt.

### **Datum Offerteingabe**

Das Datum der Offerteingabe entspricht der Abrechnungsperiode und gilt als Stichtag für die Festpreisbindung.

### **Datum Materiallieferung**

Das Datum der Materiallieferung an den Unternehmer ist nachzuweisen und gilt als «Stichtag Rechnungsdatum» (siehe Formular B). Die Abrechnungsperiode des entsprechenden Halbjahres, in dem das Datum der Rechnung liegt, bestimmt den Index.

### **Teilrechnungen**

Teilrechnungen oder die Schlussrechnung sind zeitgerecht mit dem jeweiligen Leistungsstand und dem Ausmass in Rechnung zu stellen. Anzahlungen sind entsprechend dem Baufortschritt, unter Bekanntgabe des erbrachten %-Anteils am Gesamtauftrag, mindestens halbjährlich in Rechnung zu stellen.

### **Letzte Abrechnungsperiode**

Die letzte Abrechnungsperiode ist in jedem Fall mit der Fertigstellung der Arbeiten laut Werkvertrag festgelegt. Im Zweifelsfalle (z.B. bei Differenzen bei nicht zeitgerechter Rechnungsstellung zwischen Rechnungsdatum und der effektiven Leistungserbringung) entscheidet die Bauherrschaft.

### **Periodische Berechnung**

Die Preisänderung wird quartalsweise per 31.3./30.6./30.9./31.12. ermittelt und ist gesondert zum Werkvertrag in Rechnung zu stellen.

### **Nicht überwälzungsberechtigte Kosten**

Im Preisangebot gehört das Material nebst Lohn, Inventar und Fremdleistungen (z.B. Transporte) zu den Grundelementen der sogenannten Werkkosten 1. Der Materialpreisindex umfasst deshalb die reinen Materialkosten und enthält somit keine nicht überwälzungsberechtigten Kosten. Der überwälzungsberechtigte Anteil beträgt demnach 100%.

## **7.3 Anwendbarer Index**

### **7.3.1 Materialpreisindex KBOB**

Ausserordentliche Preisänderungen können auf Grund von exogenen Faktoren bei der Beschaffung von Rohstoffen oder Baumaterialien anfallen. Grundsätzlich beziehen sich diese auf die Materialien im Hoch- und Tiefbau.

Das BFS publiziert monatlich die «Materialpreisindizes KBOB». Darin wird die Entwicklung der Produzentenpreise über einen sehr umfassenden Materialkatalog systematisch nach Produktgruppen bereitgestellt. Diese werden für die Berechnung der ausserordentlichen Preisänderung beigezogen.

Link: <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/su-d-05.04-kbob-01>

### 7.3.2 Materialpreisentwicklung seit COVID-19-Ausbruch

Die Materialpreisentwicklung kann – exemplarisch bei ausgewählten Produktgruppen im Hoch- und Tiefbau – unterschiedlich schnell und stark auf ausserordentliche Ereignisse reagieren.

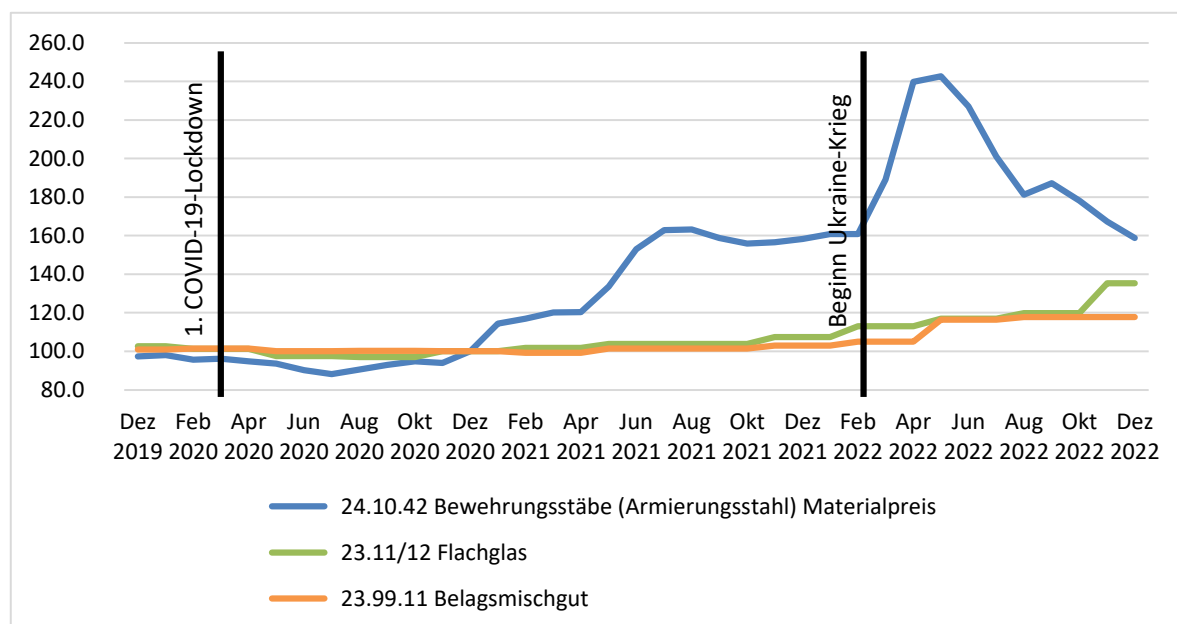


Abbildung 3: Entwicklung Materialpreisindex KBOB exemplarischer Produktgruppen, Basis Dez. 2020 = 100; Quelle BFS 2022

### 7.4 Berechnung der ausserordentlichen Preisänderung

Wie bereits bei der ordentlichen Preisänderung wird auch bei der ausserordentlichen Preisänderung ein indexbasiertes Verfahren angewendet. In diesem Fall wird für jedes Material (Produktgruppe) die Preisänderung separat ermittelt. Die Ermittlung erfolgt mit dem Formular B «Berechnung der ausserordentlichen Preisänderung mit dem Materialpreisindex KBOB». Das Formular wird von der Stabsstelle für staatliche Liegenschaften bereitgestellt.

Mehr- oder Minderkosten werden gegenseitig vergütet, sofern die ausserordentliche Preisänderung mindestens 10% beträgt. Innerhalb der Bandbreite von <-10% bis <+10% erfolgt kein Ausgleich.

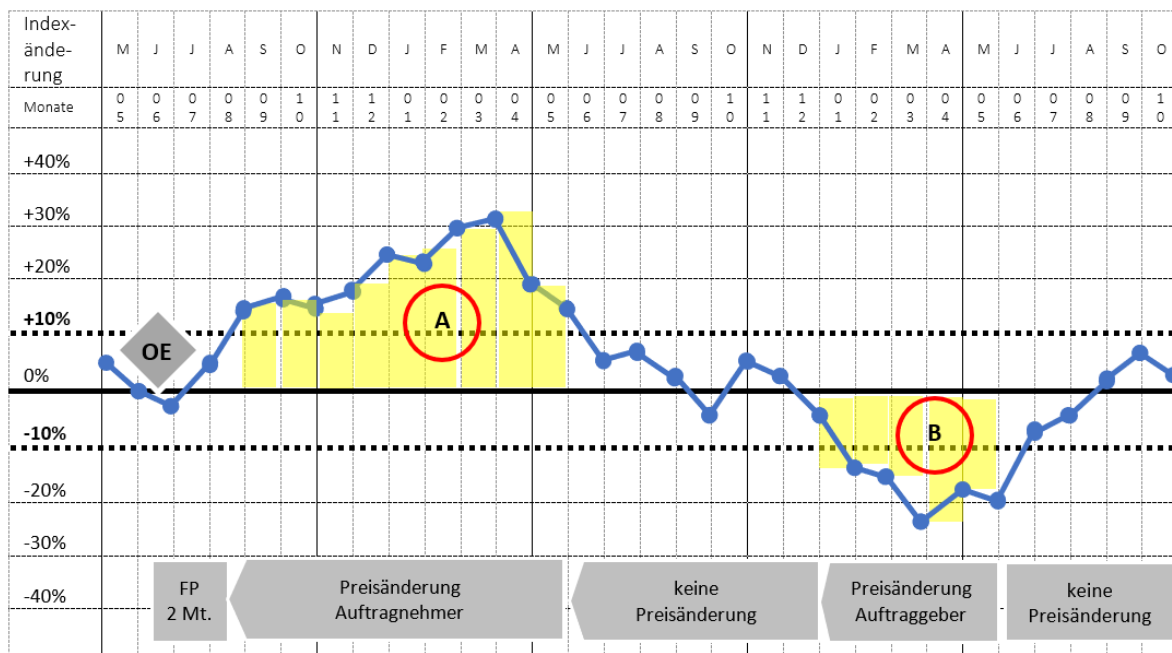


Abbildung 4: Schema Ausserordentliche Preisänderung; Entwicklung Materialpreisindex mit Über- und Unterschreitung

### Preisänderungen zugunsten Auftragnehmer

Beträgt die berechnete Preisänderung +10,0% und mehr (vgl. Abbildung 4, Phase A) gegenüber der Offerteingabe (OE), sind die Mehrkosten dem Auftragnehmer auszugleichen.

### Preisänderungen zugunsten Auftraggeber

Beträgt die berechnete Preisänderung -10,0% und mehr (vgl. Abbildung 4, Phase B) gegenüber der Offerteingabe (OE), sind die Minderkosten dem Auftraggeber auszugleichen.

### Berechnungsformel

Die Berechnungsformel für die Preisänderung in % lautet:

$$\text{Preisänderung in \%} = \left( \frac{\text{Index}_{M[\text{KBOB}]}^{\text{Neu}}}{\text{Index}_{M[\text{KBOB}]}^{\text{Alt}}} - 1 \right) \times 100$$

- $\text{Index } M_{[\text{KBOB}]}$  = Materialkostenindex KBOB

## 7.5 Keine kumulative Verrechnung

Die ordentliche Preisänderung wird nur für Positionen vergütet, für die keine ausserordentliche Preisänderung entschädigt wird.

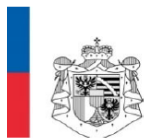
## 8. Inkraftsetzung

Die Richtlinie tritt am Tag der Genehmigung durch die Regierung in Kraft und ersetzt die Richtlinie Version 04 / 16.05.2013.

Beschluss der Regierung vom xx.xx.2023 (RA BNR 2023/xx)

## 9. Anhang

### Formular A



LANDESVERWALTUNG  
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

## Richtlinie für Baupreisänderung (RBP)

Formular A Berechnung der ordentlichen Preisänderung

### 1. Auftrag

Projekt	Neubau Musterhaus		
Bauherr	Land Liechtenstein		
Unternehmer	Nagel und Schraube AG, Schaan		
Arbeitsgattung (BKP/Bezeichnung)	211	Baumeisterarbeiten	
Werkvertrag (Datum/Bezeichnung+RA)	15.05.2022	RA xxx	

### 2. Berechnungsgrundlagen

Offerteingabe	13.02.2022	+ 6 Monate Festpreisbindung >	13.08.2022
Rechnungsdatum		>	24.05.2023
Rechnungsnummer / Bezeichnung	123	1. Akontogesuch	
Rechnungsbetrag exkl. MwSt.		CHF	100'000.00
./.. Rabatt	5.0%	CHF	-5'000.00
Massgebender Rechnungsbetrag	<b>A</b>	CHF	95'000.00
Überwälzungsgrad	<b>B</b>	%	80%

### 3. Berechnung der Preisänderung

Grossregion Ostschweiz, Bausparte	Hochbau / Tiefbau	<b>Hochbau</b>	
*) Baupreisindex (BAP): Stand Offertdatum	Apr 21	Index	101.50
*) Baupreisindex (BAP): Stand Rechnungsdatum	Apr 22	Index	109.70
*) Preisänderung in %	<b>C</b>	%	<b>8.08%</b>
Preisänderung exkl. MwSt.	<b>A x B x C</b>	CHF	6'139.90
MwSt.	7.7%	CHF	472.75
Preisänderung inkl. MwSt.		CHF	<b>6'612.65</b>

### 4. Berücksichtigung der Preisänderung

Preisänderung kleiner + / - 3,00%:	Die Preisänderung wird gegenseitig nicht vergütet.
Preisänderung gleich oder grösser + / - 3,00%:	Die Preisänderung wird gegenseitig vergütet.

### \*) Anmerkungen

Bekanntgabe Baupreisindex BAP:	2 x jährlich: Juli (Index April) und Januar (Index Oktober)
Veröffentlichung Baupreisindex BAP:	Internetseite: <a href="http://www.statistikportal.li">www.statistikportal.li</a> - Suche: "Baupreisindex"
Berechnung Preisänderung in %:	Preisänderung in % = ((Index neu / Index alt)-1)*100
Grundlage für Preisänderungen:	Richtlinie für Baupreisänderungen (RBP), Landesverwaltung Liechtenstein

# Formular B



## Richtlinie für Baupreisänderung (RBP)

Formular B Berechnung der ausserordentlichen Preisänderung

### 1. Auftrag

Projekt	Neubau Musterhaus, Vaduz	
Bauherr	Land Liechtenstein	
Unternehmer	Nagel und Schraube AG, Schaan	
Arbeitsgattung (BKP/Bezeichnung)	272	Schlossarbeiten
Werkvertrag (Datum/Bezeichnung+RA)	31.12.2022	A.x.x.x

### 2. Berechnungsgrundlagen

Offerteingabe	14.05.2022	+ 2 Monate Festpreisbindung>	13.07.2022
Rechnungsdatum	04.08.2023		
Rechnungsnummer / Bezeichnung	1234		

3. Übertrag Summe Mehr- und Minderkosten gemäss nachfolgender Detailberechnung 3000.00

### 4. Berechnung Preisänderung nach Einzelpositionen, Produktcode und Rechnungsdatum

Link Materialpreisindizes KBOB, aktuellster Stand <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/su-d-05.04-kbob-01>

Bezeichnung Leistungsposition Offerte	Produktcode Materialpreisindizes KBOB	Produktgruppe KBOB	Materialpreisindizes	Anteil Materialkosten Offerte/Werkvertrag in CHF	Indexstand Offerteingabe	Indexstand Rechnung Material	Preisänderung in % (min. +10% oder - 10%)	Mehr- oder Minderkosten in CHF
Pos. 2: Material, Herstellung, Feuerverzinken	24.10.311	Warmgewalzte Bleche		10'000.00	100.0	130.0	30.0%	3'000.00
					1.0	1.0	0.0%	-
					1.0	1.0	0.0%	-
					1.0	1.0	0.0%	-
					1.0	1.0	0.0%	-
					1.0	1.0	0.0%	-
					1.0	1.0	0.0%	-
					1.0	1.0	0.0%	-
					1.0	1.0	0.0%	-
					1.0	1.0	0.0%	-
					1.0	1.0	0.0%	-
					1.0	1.0	0.0%	-
					1.0	1.0	0.0%	-
					1.0	1.0	0.0%	-
					1.0	1.0	0.0%	-
					1.0	1.0	0.0%	-
					1.0	1.0	0.0%	-
					1.0	1.0	0.0%	-
					1.0	1.0	0.0%	-
Summe Mehr- oder Minderkosten exkl. MwSt., exkl. Rabatt								3'000.00

Richtlinie Baupreisänderung (RBP)  
Version 05 / 2023